

An den Landrat

Glarus, 2. April 2014

Zweiter Bericht zur Revision des Landwirtschaftsrechts 2014 (Art. 11)

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kommission **Bildung/Kultur und Volkswirtschaft/Inneres** behandelte das obstehende Geschäft an der Sitzung vom 2. April 2014 in folgender Zusammensetzung:

Vorsitz: LR Fridolin Luchsinger, Schwanden

Mitglieder: LR Kaspar Krieg, Niederurnen
LR Christian Marti, Glarus
LR Beny Landolt, Näfels
LR Renata Grassi Slongo, Niederurnen
LR Myrta Giovanoli, Ennenda
LR Daniela Bösch, Niederurnen
LR Benjamin Mühlemann, Mollis

LR Hans-Heinrich Wichser, Braunwald (entschuldigt)

An den Sitzungen nahmen weiter teil:

Marianne Dürst Benedetti, Landesstatthalter, DVI
Marco Baltensweiler, Abteilung Landwirtschaft
Walter Züger, Departementssekretär

Auf ein Sitzungsprotokoll wurde zu Gunsten der direkten Erstellung des vorliegenden Berichts verzichtet. Für die Bearbeitung stand der Kommission der Bericht des RR vom 4. März 2014 (zu Art. 11 kant. LwG) zur Verfügung.

1. Begrüssung / Grundsätzliches

Der Vorsitzende begrüsst die Anwesenden, geht kurz auf das zu behandelnde Geschäft ein. Es verhalte sich so, dass das Memorial zur Landwirtschaftsvorlage bereits im Druck sei und nun ein Nachtrag gemacht werden müsste, wenn man dem regierungsrätlichen Antrag folgen wolle. Entsprechend würde man die neue Fassung nach Behandlung im Landrat am 23. April 2014 umgehend im Amtsblatt publizieren müssen (2x), damit die Sachlage noch rechtzeitig vor der Landsgemeinde geklärt werden könne.

2. Art. 11 LwG

Die Kommission ist geschlossen für Eintreten.

Seitens des Departements wird darauf hingewiesen, dass es darum gehe, einen Fehler zu korrigieren. Die vorab verabschiedete Fassung des Artikels 11 setze nämlich eine Umverteilung der Rollen von Pächter und Verpächter in Bezug auf den ordentlichen Unterhalt voraus. Dies herbeizuführen sei nie die Absicht gewesen. Es komme hinzu, dass der Pachtzinszuschlag einen sehr bedeutenden Teil des Pachtzinses ausmache. Man habe nun eine noch sehr viel offenere Formulierung gewählt, damit der Landrat bei der Festlegung der Einzelheiten im Rahmen des Erlasses einer entsprechenden Verordnung, die nötigen Freiheiten habe.

Ein Kommissionsmitglied stellt fest, dass die neue Formulierung extrem unbestimmt formuliert sei. Man müsse sich die Frage stellen, ob es nicht einer Konkretisierung (eine erklärende Klammer oder ähnlich) bedürfe, damit man überhaupt einen Anhaltspunkt habe. Man gibt dem uneingeschränkt Recht. Man werde diese Regelung selbstverständlich konkretisieren müssen. Dies müsse aber auf Stufe Verordnung geschehen. Genau deshalb habe man im Gesetz eine sehr offene Formulierung gewählt. Diese solle den Landrat nicht unnötig einschränken bzw. solle es ihm ermöglichen eine optimale Regelung zu bestimmen. Man stellt fest, dass es demnach der Landrat sein werde, welcher für die nötigen Konkretisierungen zu sorgen habe. Es wird die Frage gestellt, ob der Begriff „Erhalt des Sömmerungsbetriebs“ so zu verstehen sei, dass ein Verpächter bevor er bspw. aus finanziellen Gründen die Alp aufgeben möchte, die Erhebung eines Zuschlages solle prüfen können. Das kann grundsätzlich mit ja beantwortet werden, es ist auch so, dass der Pachtzinszuschlag in der Regel seit dem Jahr 2000 überall erhoben wird. Im Wesentlichen werde es sich aber so verhalten, dass die Ergebnisse der Ertragswertschätzungen einen derart ungenügenden Pachtzins ergäben, dass wohl jeder Alpeigentümer ausnahmslos den Nachweis werde erbringen können, dass er einen Pachtzinszuschlag erheben müsse, um die Alp überhaupt halten zu können. Man habe deshalb sehr bewusst diese sehr niederschwellige Voraussetzung gewählt. In jedem Einzelfall muss zumindest die Möglichkeit bestehen, diesen Zuschlag erheben zu können. Der Landrat werde das Nähere bestimmen müssen.

Aus der Kommissionsmitte hält man fest, dass diese Hinweise (Absichten) ganz zentral seien. Auch gemäss der neuen Regelung bestehe also keine Gefahr, dass Alpen für den Verpächter plötzlich zu einer relevanten Einnahmenquelle werden könnten. Dies sei hier ja auch keine ernsthafte Zielsetzung. Es verhalte sich jedoch so, dass eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden solle, welche es weiterhin gestatte einen Pachtzinszuschlag zur notwendigen Verbesserung des Pachtzinsertes, erheben zu können.

Die Kommission stimmt dem Antrag und der Vorlage des Regierungsrates einstimmig zu.

3. Antrag

Es wird beantragt, der Landsgemeinde den vorliegenden Gesetzesentwurf zum Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Landwirtschaft, über das bäuerliche Bodenrecht und über die landwirtschaftliche Pacht (EG LwG) - mit Artikel 11 in der Fassung gemäss regierungsrätlichem Bericht vom 2. April 2014 - zur Annahme zu unterbreiten.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

**Landrätliche Kommission
Bildung/Kultur und
Volkswirtschaft/Inneres**


Fridolin Luchsinger, Schwanden